

Übergabe an den Spediteur oder an die Post usw. der Berliner Grossist; von diesem Augenblick an aber der Leipziger Uhrmacher, also die Versand- und Abnahmekosten und die Gefahr. Leidet die Sendung durch Versehen der Post oder des Spediteurs u. dgl. Schaden, so muß der Leipziger sie trotzdem dem Berliner bezahlen, er muß sich dann an den halten, der die Beschädigung verschuldet. Diese Rechtsgrundsätze über „Kosten und Gefahr“ gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist. So könnte in unserm Beispiel der Leipziger sich bei der Bestellung Frankozusendung ausbedingen, oder besondere Vereinbarung über die Art der Zusendung treffen. Weicht der Berliner Grossist dann z. B. ohne zwingenden Grund von dieser Vereinbarung ab, so haftet er dem Leipziger für den daraus entstehenden Schaden.

Hätte der Leipziger, um rechtzeitig für die Saison seinen Bedarf zu decken, z. B. bis spätestens 1. Dezember die Zusendung der Waren ausbedungen, und die Sendung trifft nicht rechtzeitig ein, so kommt der Berliner, wie das Gesetz sagt, in Verzug. Der Leipziger kann die Annahme verweigern und auf Schadenersatz klagen. Der Leipziger wird es aber anders praktischer machen, er kauft, nachdem er dem Berliner eine angemessene Nachfrist zur Lieferung mitgeteilt hat, schleunigst bei einem anderen Grossisten, dieser wird aber, da Saison ist, vielleicht einen höheren Preis verlangen. Dies nennt der Jurist einen Deckungskauf. Den höheren Preis kann der Leipziger von dem säumigen Berliner Grossisten als Schadenersatz verlangen. Hätte er die Uhren bei rechtzeitigem Eintreffen mit Nutzen absetzen können und dieses Geschäft ist ihm entgangen, so kann er auch hierfür Schadenersatz beanspruchen. Es kann aber auch sein, daß der Berliner, vielleicht wegen einer Störung in seinem Betrieb, auch bei bestem Willen nicht pünktlich liefern kann; der Leipziger kann aber ohne besondere Mühe, da es sich vielleicht um eine bei jedem Grossisten leicht erhältliche, marktgängige Ware handelt, anderswo den Deckungskauf vornehmen, so darf der Leipziger es nicht schuldhaft unterlassen, den Schaden abzuwenden oder zu mindern, sonst verliert er unter Umständen ganz oder teilweise seinen Schadenersatzanspruch. Offensichtlich schikanieren darf weder der Berliner den Leipziger, noch der Leipziger den Berliner beim gegenseitigen Geschäftsverkehr.

Für den Geschäftsverkehr zwischen Uhrmacher und Grossisten sind ferner bei der Annahme und Bezahlung der Ware wichtige Rechtsgrundsätze zu beachten. Was ich bestellt habe, muß der Bestellung entsprechen, dann muß ich es auch annehmen und es bezahlen. Wenn die Sendung der Grossisten ganz bestellungsgemäß erfolgt und der Uhrmacher verweigert die Annahme, so hat der Grossist das Recht zum sogenannten „Selbsthilfeverkauf“. Das geschieht so, daß er dem Uhrmacher mitteilt, er werde für Rechnung des Uhrmachers die Waren

öffentlich versteigern lassen. Das tut der Grossist. Aus dem Ertrag der Versteigerung werden zunächst die Kosten der Versteigerung bezahlt, den Rest läßt sich der Grossist vom Versteigerer zusenden und was dann an dem Preis der versteigerten Sendung noch fehlt, muß ihm der Uhrmacher bezahlen.

Ist zwischen dem Grossisten und Uhrmacher nichts anderes vereinbart, so muß der Uhrmacher den Betrag für jede Sendung vom Tage der Übergabe der Sendung am Erfüllungsort an mit mindestens 4%o verzinsen. In der Regel ist aber in der Praxis eine Zahlungsfrist vereinbart, man nennt das „Ziel“, dann gilt der Kaufpreis als bis dahin gestundet und es sind natürlich keine Zinsen zu zahlen. Wir bringen an dieser Stelle die in einem früheren Artikel ausgesprochene Warnung vor Schuldknechtschaft des Uhrmachers dringend in Erinnerung. Ohne Kredit kann man im praktischen Geschäftsleben nicht arbeiten, aber mit Maßen soll es geschehen. Ein prompter Zahler ist beim Grossisten sehr gern gesehen, er kauft auch stets billiger und er bekommt außerdem jederzeit ein Skonto zugebilligt.

Nun kommen wir zu den sehr wichtigen Rechtsgrundsätzen über beanstandete Sendungen. Seien wir den Fall, ich wäre dem Grossisten ein so lieber Kunde, daß er eines Tages, um sein volles Lager etwas zu erleichtern, mir unbestellt eine Kollektion Uhren sendet. Wenn ich sie gerade gebrauchen kann, werde ich sie vielleicht behalten. Wenn ich das aber nicht will, so werde ich die Annahme ohne weiteres verweigern. Vielleicht war aber meine Frau anwesend und hat sie, nicht wissend ob ich bestellt, angenommen. Dann kann ich sie natürlich auch zurücksenden, auf alle Fälle muß ich aber dem Grossisten schleunigst davon verständigen, und zwar schriftlich, daß ich die Übernahme verweigere und ihm die Sendung zur Verfügung stelle. Tue ich das nicht, so kann ich in die Lage kommen, daß der Grossist aus meinem Stillschweigen den Schluß zieht, daß ich die Sendung behalte und mich unter Umständen mit Erfolg wegen Übernahme und Bezahlung verklagt. Ebenso muß ich verfahren, wenn mir etwa durch Irrtum beim Grossisten verkehrte Waren gesendet worden sind.

Ein anderer Fall. Ich bestelle beim Grossisten von einer gangbaren Uhr 20 Stück, ich bin ihm wieder ein besonders angenehmer Kunde und er schickt mir 30, „ich würde sie in meinem gutgehenden Geschäft schon absetzen“ fügt er in seinem Begleitbrief zu. Wenn's mir gefällt, kann ich sie natürlich annehmen. Will ich das aber nicht — und ich würde es in der Regel auch nicht tun, denn das wären keine anständigen Geschäftsgrundsätze, wenn es ein Grossist so machte — so nehme ich meine 20 bestellten Uhren, und die andern muß ich ihm, wie oben angegeben, schleunigst zur Verfügung stellen.

(Fortsetzung folgt.)

Das Mikrometer und seine Anwendung bei Reparatur einer Taschenuhr.

Von J. P. Hartfuß, Merzig.

I. Preis.

Ältere Kollegen wird es nicht überraschen, wenn ich hier gestehe, daß ich erst durch einen Feinmechaniker den Gebrauch des Mikrometers kennen lernte, daß ich weder in meiner Lehr- noch Gehilfenzeit auf denselben aufmerksam gemacht wurde; denn wie es mir erging, so geht es noch vielen Kollegen, und viele gibt es, die das Mikrometer dem Namen nach kaum kennen. Die Handhabung dieses ebenso einfachen wie nützlichen Instrumentes sei in folgendem, so wie ich sie bewirke, dargelegt:

Vor mir liegt eine viersteinige Zylinder-Remontoir-Uhr, welche durch einen Fall stark beschädigt ist; zudem hat der Besizer noch nachträglich bei ihr eingegriffen. Der Preis der Reparatur wird zwar den Wert der Uhr übersteigen, jedoch soll sie aus Pietät erhalten bleiben.

Meine Hauptwerkzeuge sind: Ein Triumphdrehstuhl mit Kreuzsupport und Klammerscheibe (Burin fix); letztere mit Extra-Wange aber alles gegenseitig auswechselbar, nebst den vielen Beigaben wie Zangen, Stufenfuttern, ein Satz Spiralbohrer von 0,5 bis 5 mm, je 0,1 mm steigend, ein Fußschwungrad und ein Boley-Mikrometer mit scharfer Meßkante. Die übrigen Werkzeuge kennt und hat wohl jeder Kollege.

Die Spiralbohrer habe ich, um sie genauer kenntlich zu machen und um ein einheitliches Maß an Schaft zu haben, alle am unteren Ende in eine Hülse aus Messing von 3 mm Dicke eingelötet, an dieser Hülse eine kleine Fläche angefeilt, und auf diese die genaue Dicke des Bohrers nach Zehntel mm aufgeschlagen. Siehe Figur 1. Das An-